

Geschäftsordnung Winter-Sport-Club Zirndorf e.V.

Die Mitgliederversammlung des Winter-Sport-Club Zirndorf e.V. beschließt nach § 8 der Satzung folgende [Beitragsordnung](#).

§ 1 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird grundsätzlich im Wege des Einzugsverfahrens erhoben. Tritt ein Mitglied während einer Zahlungsperiode dem Verein bei, wird der Beitrag anteilig erhoben.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist zur Beitragsleistung verpflichtet. Der Vorstand darf alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, um die Beiträge einzuziehen.

§ 3 Mitgliedergruppen

- (1) Erwachsene: Als erwachsenes Mitglied zählen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Schüler, Studenten, Auszubildende: Hierunter fallen Kinder und Jugendliche, soweit sie nicht Familienmitglied sind. Ab dem Alter von 18 Jahren ist hierfür ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- (3) Familien, verwandtschaftlicher Verbund: wird gebildet aus 1 bis 2 Erwachsenen und verwandtem minderjährigem Kind / Kindern.
- (4) Alleinerziehend: wird gebildet aus 1 Erwachsenen und verwandten minderjährigem Kind / Kindern.
- (5) Beitragsfrei: Auf Antrag aus besonderen Gründen kann die Vorstandschaft eine Beitragsfreiheit gewähren. Über die Beitragsfreistellung wird jährlich neu entschieden.

§ 4 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beträgt

- für die Gruppe 1: 50 €
- für die Gruppe 2: 25 €
- für die Gruppe 3: 100 €
- für die Gruppe 4: 70 €
- für die Gruppe 5: 0 €

Die Mitgliederversammlung des Winter-Sport-Club Zirndorf e.V. beschließt nach § 5 der Satzung folgende Aufwandsentschädigung.

§ 1 Übungsleiterentgelt

Für den Einsatz bei Skigymnastik, Kinderturnen, Rückenschule, Nordic Walking sowie den Ski- und Snowboardstunden wird eine Vergütung von 15 € pro Unterrichtseinheit gewährt. Eine Unterrichtseinheit beträgt 60 Minuten.

Der Sportwart erstellt die Einsatzplanung und erfasst die dabei erbrachten Stunden. Die Vergütung erfolgt im Folgejahr.

Voraussetzung für die steuer- und abgabenfreie Auszahlung der Vergütungen ist der Nachweis der Übungsleiter, dass die gesetzlich festgelegten Höchstbeträge im Kalenderjahr (z. Zt. 2.100 €) nicht überschritten werden. Für die Höchstbeträge müssen Übungsleitervergütungen für andere Vereine mit einbezogen werden. Es muss auch der Nachweis erbracht werden, dass die Übungsleitertätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird.

§ 2 Aufwendungen der Vorstandschaft

Folgende Aufwendungen werden finanziell abgegolten

Sitzungsgeld: je Vereins- bzw. Verbandssitzung oder ähnlichem wird ein Betrag von 15 € gewährt.

Fahrtkosten: je Sitzung bzw. anderen zweckgebundenen Fahrten werden Fahrtkosten von 0,30 € je Kilometer gewährt, einfache Strecke.

Kosten für Telefongespräche, Büromaterial etc. werden pauschal mit einem Betrag von max. 100 € jährlich vergütet oder gegen Beleg direkt abgerechnet.

Die aufwändige Pflege der Homepage wird mit max. 200 € jährlich vergütet.

Die Vergütung erfolgt im Folgejahr auf Basis der Aufstellung jedes einzelnen Vorstandsmitglieds.

Voraussetzung für die steuer- und abgabenfreie Auszahlung der Zuwendungen an Vorstands- und Vereinsausschussmitgliedern ist, dass der Betrag von 500 € pro Mitglied im Kalenderjahr nicht überschritten wird. (Nachgewiesene Fahrtkosten oder sonstige Auslagen können zusätzlich erstattet werden.)

Zirndorf, 13.10.2012